



Schulsozialarbeit  
Stadt Bern



# KINDESWOHL GEFÄHRDET?



# ZUSAMMENARBEIT BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

## Ziele

- Kindeswohlgefährdungen früh erkennen
- den Schutzbedarf des Kindes einschätzen
- Sorgeberechtigte in ihrem Erziehungs- und Schutzauftrag stärken

### WAHRNEHMEN

#### → durch die Lehrpersonen

Lehrpersonen sehen die Kinder und Jugendlichen (KuJ) täglich. Sie erkennen häufig als erste ausserhalb der Familie, wie es einem Kind geht. Sie nehmen mögliche Kindeswohlgefährdungen früh wahr. Die IF-Lehrpersonen unterstützen die Regellehrpersonen auch hinsichtlich der Wahrnehmung möglicher Kindeswohlgefährdungen.

→ Die Lehrpersonen wenden sich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an die Schulsozialarbeit.

### EINSCHÄTZEN

#### → durch die Schulsozialarbeit

Das Angebot der Schulsozialarbeit ermöglicht es KuJ, Lehrpersonen und Sorgeberechtigten, unkomplizierte Unterstützung zu erhalten.

#### *Einschätzen des Unterstützungsbedarfs*

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung schätzt die Schulsozialarbeit den Unterstützungsbedarf ein. Dabei unterscheidet sie zwischen vier Kategorien:

<b>grün</b>	kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohlgefährdung
<b>gelb</b>	Unterstützungsbedarf vorhanden
<b>orange</b>	Unterstützung notwendig
<b>rot</b>	Unterstützung zwingend

#### *Einschätzen der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Sorgeberechtigten*

Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für das Wohl und den Schutz ihrer Kinder. Scheint das Kindeswohl gefährdet und eine Unterstützung notwendig oder zwingend, werden die Sorgeberechtigten in die Beratung einbezogen. Die Schulsozialarbeit klärt, ob die Sorgeberechtigten kooperationsfähig und -bereit sind.

Die Schulsozialarbeit prüft, ob ihre Mittel ausreichen, das Kindeswohl sicherzustellen, oder ob es eine Triage braucht.

→ Die Schulsozialarbeit informiert die Lehrperson und die Schulleitung bei orangen und roten Situationen über den Beratungsprozess.

## VERMITTELN

### → an die Fachstellen

Sind die Sorgeberechtigten kooperationsfähig und -bereit und ist eine Triage erforderlich, vermittelt die Schulsozialarbeit verbindliche Hilfe. Kooperationspartner sind die Abteilung Beratung und Abklärung des EKS, die EB, der KJPD, Schulärzt\*innen, Ärzt\*innen, die Suchtberatung der BEGES und weitere Stellen.

→ Die Fachstellen und die Schulsozialarbeit tauschen mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendige Informationen aus.

## KOORDINIEREN

### → durch die Schulleitung

Liegt eine eventuelle Kindeswohlgefährdung vor und sind die Sorgeberechtigten nicht kooperationsfähig und/oder -bereit, bündeln die Schulleitungen die Informationen der Lehrpersonen und der Schulsozialarbeit und veranlassen eine Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung (siehe Flyer «Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung durch die Schule»).

→ Die Schulleitung spricht mit der Schulsozialarbeit die weitere Begleitung des Kindes und der Sorgeberechtigten ab.

## ABKLÄREN

### → durch die KESB und das EKS

Die KESB beauftragt das EKS, die Kindeswohlgefährdung abzuklären. Das EKS beantragt bei der KESB nach Ablauf der viermonatigen Abklärungsphase das Einleiten von Kinderschutzmassnahmen oder die Verlängerung der Abklärungsphase oder das Einstellen des Verfahrens. Die Verfahrenseinstellung wird beantragt, wenn keine Massnahmen notwendig sind oder die Sorgeberechtigten sich freiwillig beraten lassen.

Die KESB prüft den Bericht des EKS. Bei Antrag auf Massnahmen hört sie Sorgeberechtigte und Kinder an und verfügt bei Bedarf Kinderschutzmassnahmen.

→ Das EKS informiert die Schulleitung über Massnahmen, welche die Schule betreffen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den  
Schulleitungen und der Schulsozialarbeit Stadt Bern  
Monbijoustrasse 11  
3011 Bern  
Telefon 031 321 69 93